

Liechtensteiner Volkssblatt

AZ - FL-9494 Schaan, Samstag, 29. September 1973

Erscheint Dienstag/Mittwoch/Donnerstag/Samstag

Mit den amtlichen Publikationen

106. Jahrgang - Nr. 144

8-Prozent-Minderheitsklausel in der Verfassung

Die übersehene Abstimmungsvorlage

Der Bürger trifft am 14. Oktober zwei verschiedene Entscheidungen

Seit Wochen spricht und schreibt man über die Volksabstimmung zum neuen Wahlgesetz, welche am Freitagabend, den 12. und am Sonntag, den 14. Oktober stattfindet.

Ob der Diskussionen über die Unterschiede, bzw. Vor- und Nachteile des alten und neuen Wahlgesetzes,

Wahlgesetz

FBP-Informationsabende

Die nächsten Informationsversammlungen finden an folgenden Abenden statt:

- Am Montag (1. Oktober um 20.00 Uhr im Hotel Brühlhof Eschen (Referenten: Dr. Walter Kieber, Dr. Ernst Büchel, Anton Gerner und William Hoop).
- Am Dienstag (2. Oktober) um 20.00 Uhr im Gasthaus Krone Schellenberg (Referenten: Dr. W. Kieber, Anton Gerner und Dr. Ernst Büchel).
- Am Mittwoch (3. Oktober) um 20.00 Uhr im Hotel Riet Balzers (Referenten: Dr. Walter Kieber, Emanuel Vogt).
- Am Donnerstag (4. Oktober) um 20.00 Uhr im Hotel Saroya Planken (Referenten: Dr. Peter Marxer, Dr. Walter Kieber).
- Am Freitag (5. Oktober) um 20.00 Uhr im Gasthaus Löwen Gamp-rin-Bendern (Referenten: Dr. Walter Kieber, Dr. Ernst Büchel).

Kandidatenproporz

5 Merksätze zum neuen Wahlgesetz

- Der Wähler gibt mit seinem Stimmzettel in jedem Fall 9 Parteistimmen (Wahlkreis Oberland bzw. 6 Parteistimmen (Wahlkreis Unterland) ab.
- Jede für einen Kandidaten abgegebene Stimme ist zugleich eine Stimme für die Partei dieses Kandidaten.
- Die Abgabe einer vollen FBP-Liste bedeutet 9 Parteistimmen für die FBP (im Oberland) bzw. 6 Parteistimmen für die FBP (im Unterland).
- Die bloße Streichung eines oder mehrerer Kandidaten schadet der Partei nicht. Die gestrichenen Kandidaten zählen als Zusatzstimmen für jene Partei, deren Bezeichnung am Kopf des Stimmzettels steht.
- Die Streichung von Kandidaten der eigenen und eine Stärkung der zung durch Kandidaten einer anderen Partei, bewirkt eine Schwächung der eigenen Partei und ihre Erset-anderen Partei. Für jeden VU-Kandidaten, der auf einem FBP-Stimmzettel aufscheint, erhält die VU eine Parteistimme.

hat man die zweite Entscheidung, die der Stimmbürger unabhängig vom Wahlgesetz ebenfalls am 14. Oktober treffen wird, beinahe übersehen.

● Es geht um die verfassungsmässige Verankerung einer Minderheitsklausel, über die mit einem separaten Stimmzettel und einer separaten Urne entschieden wird.

Der vom Landtag einstimmig gutgeheissene Passus, der dem Artikel 46 der Verfassung angefügt wird, hat folgenden Wortlaut:

«Die Mandatzuteilung erfolgt unter den Wählergruppen, die wenigstens 8 Prozent der im ganzen Lande abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht haben.»

Wie in allen anderen Wahlordnungen, die auf dem Proporz aufbauen, enthielt auch unser Wahlrecht von Anfang an eine sogenannte Sperrklausel.

Die ursprüngliche Sperrklausel zum heute geltenden Wahlgesetz ist am 18. Januar 1939 ins Gesetz aufgenommen worden. Sie besagte, dass eine Partei mindestens 18 Prozent der abgegebenen, gültigen Stimmen eines Wahlkreises auf sich vereinigen müsse, um bei der Mandatzuteilung berücksichtigt zu werden.

Die mit 18 Prozent doch sehr hohe Sperrklausel muss aus der damaligen Zeit heraus verstanden werden. Die Weimarer Republik war wenige Jahre zuvor an einer Parteienzersplitterung zugrunde gegangen. Aus dem Chaos der vielen kleinen Splitterparteien wuchs der Nationalsozialismus, der auch für Liechtenstein eine innere Bedrohung darstellte. Auch diese Tatsache mag für die Festlegung der 18prozentigen Sperrklausel entscheidend beigetragen haben.

Aufgrund einer Wahlbeschwerde der CSP, wurde die 18-Prozent-Klausel im Jahre 1962 vom Staatsgerichtshof als zu hoch befunden und für verfassungswidrig erklärt. Der Staatsgerichtshof entschied weiter, dass eine Partei mindestens die für ein Grundmandat notwendigen Stimmen in einem der beiden Wahlkreise erreichen muss, um bei der Zuteilung von Mandaten berücksichtigt zu werden. Diese Formel spielte bei den Landtagswahlen 1962, 1966 und 1970.

Wenn wir vom Wahlergebnis 1970 ausgehen, bedeutet dies, dass eine Partei im Wahlkreis Oberland 275 Listenstimmen (entsprechend etwa 10 Prozent) und im Wahlkreis Unterland 185 Listenstimmen (ent-

sprechend etwa 10 Prozent) erreichen musste, um berücksichtigt zu werden.

Nach der jetzt vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung muss eine Partei mindestens 8 Prozent der abgegebenen, gültigen Stimmen aus beiden Wahlkreisen auf sich vereinigen.

● Geht man davon aus, dass bei den nächsten Wahlen 4600 Stimmberechtigte zu den Urnen gehen und ebensoviele, gültige Listen abgeben, so würde dies (nach dem heute geltenden Wahlsystem) bedeuten, dass eine neue Partei mindestens 368 Stimmen im ganzen Landesgebiet auf sich vereinigen müsste, wenn sie ebenfalls ins Parlament einziehen möchte.

Der Landtag hat sich in der Festlegung der 8-Prozent-Klausel vom Gedanken leiten lassen, dass eine neue Wählergruppe doch eine gewisse Basis aufweisen muss, ehe sie Anspruch darauf hat, ins Parlament einzuziehen.

Mit der verfassungsmässigen Verankerung einer Minoritätsklausel soll einer unerwünschten und der Demokratie wenig zuträglichen Zersplitterung der Parteien in viele,

untereinander uneinige Gruppierungen vorgebeugt werden.

Die Höhe der Sperrklausel scheint uns mit 8 Prozent den Verhältnissen unseres Landes angemessen. Wenn eine politische Gruppierung die Geschicke des Landes mitbestimmen will, soll sie auch von einer repräsentativen Anzahl von Bürgern getragen werden.

Insgesamt handelt es sich bei der zweiten Abstimmungsvorlage am 14. Oktober also um die fällige Bereinigung eines seit 1962 hängigen Problems, das jetzt eine ausgewogene und gute Lösung gefunden hat.

Die aktuelle Frage

AHV-Renten: Auch für Männer ab 62 Jahren?

Vor bald 20 Jahren wurde in Liechtenstein die AHV als Basis unseres heute gut ausgebauten, öffentlichen Sozialversicherungssystems geschaffen. Die Rentenleistungen der AHV haben sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten vervielfacht. Progressives Denken und Handeln innerhalb der führenden Gremien unserer Sozialversicherungsanstalten haben entscheidend dazu beigetragen, dass die politischen Gremien des Landes auch in den letzten Jahren angehalten wurden, die positive Entwicklung weiter voranzutreiben. Am 1. Januar dieses Jahres ist eine weitere, entscheidende Revision in Kraft getreten, als deren Folge die Renten auf 1. Januar 1975 noch einmal um 20 Prozent angehoben werden. Während die Rentenleistungen erfreulich ansteigen, wird sich am Bezugsalter weiterhin nichts ändern: Frauen werden mit 62 Jahren, Männer hingegen erst nach ihrem 65. Geburtstag bezugsberechtigt. Ohne die Frauenarbeit gering zu schätzen, muss man sich fragen, ob hier nicht an einer Ungerechtigkeit festgehalten wird? Statistisch ist erwiesen, dass die Lebenserwartung der Frau um sieben Jahre über der des Mannes liegt. Eine Frau erhält ihre Rente früher und kann sie - erwiesenermassen - im allgemeinen Durchschnitt auch länger geniessen. Obwohl der Mann im heutigen Wirtschaftsleben nach dem 45. Lebensjahr kaum mehr Chancen für eine neue Berufskarriere hat, muss er im Gegensatz zu seiner Frau bis zum 65. Altersjahr am Arbeitsplatz ausharren. Für viele, die der tägliche Stress älter gemacht hat, als sie scheinen, bringt die Rente dann zwar eine schöne Stange Geld. Aber geniessen im Sinne eines ruhigen Lebensabends können sie es in vielen Fällen nicht mehr, weil sie müde und gesundheitlich angeschlagen sind. Wäre die Herabsetzung des Bezugsalters auf 62 Jahre auch für Männer nicht eine Ueberlegung wert?

Verkehrsknotenpunkt Lindenplatz Schaan

Besser wird es nicht mehr!

Das Bauamt informiert über Auswirkungen der Ampelanlage

Das liechtensteinische Hauptstrassennetz weist eine sehr unterschiedliche Leistungsfähigkeit auf, da flüssige Ausserortsstrecken mit neuralgischen Punkten in den Innerortsbereichen abwechseln. Den schlimmsten Engpass stellt die Lindenkreuzung in Schaan dar. Sie weist mit fünf einmündenden Strassen eine ungünstige Form auf und wird zudem durch zwei Niveauekreuzungen mit der Bahn nachteilig beeinflusst. Der Verkehrsplan von Schaan sieht für die Zukunft eine wesentliche Entlastung vor, indem einzelne Verkehrsbeziehungen aufgehoben werden. Ausser der Einführung der Einbahn und Aufhebung des Linksabbiegens für die Kirchstrasse sind derzeit aber keine

Teilmassnahmen zur Entlastung möglich.

In Spitzenzeiten ist die Verkehrsbelastung der Kreuzung ausserordentlich stark. Die zulässige Belastung ist längst überschritten und die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht. Als Folge davon konnten bei dem nicht signalgesteuerten Knotenpunkt die Verkehrsteilnehmer der Nebenstrassen nur nach längerer Wartezeit und ohne genügende Sicherheit die vortrittsberechtigten Fahrbahn überqueren oder in diese einbiegen.

Durch Fortsetzen der Fahrt auch in zu kleinen Verkehrslücken entstanden dadurch häufig Unfälle wegen Missachtung des Vortrittsrechtes. Die Verkehrsregelung in Spit-

zenzeiten musste deshalb seit längerer Zeit von der Polizei übernommen werden. Eine solche Regelung war aber als Dauerlösung nicht denkbar. Der berechtigte Wunsch nach einer Signalsteuerung ist schon vor längerer Zeit an die zuständigen Stellen herangetragen worden. Er konnte aber solange nicht berücksichtigt werden, als der Ausbau und die Markierung von Vorsortierspuren nicht möglich war.

Mit dem Einbau von Werkleitungen und der dadurch bedingten Fahrbahnerneuerung konnte wenigstens eine teilweise Aufweitung und damit die Erstellung der Signalanlage realisiert werden. Die bestehende Ueberbauung hat die Spurenaufweitung allerdings stark begrenzt und Gebäudeauslösungen standen wegen der späteren Entlastung der Kreuzung nicht zur Diskussion.

Aus diesem Grunde kann nur die Vorsortierung für die Richtung Buchs-Vaduz/Feldkirch befriedigen, während die Mittelspur aus der Richtung Vaduz-Buchs zu kurz ist und der Verkehr Richtung Feldkirch-Buchs/Vaduz nicht aufgegliedert werden kann. Dies hat zur Folge, dass gewisse Phasen im Verkehrsablauf nicht voll ausgenutzt werden können. Im übrigen musste in Kauf genommen werden, dass mit der Installation der Lichtsignalanlage eine Verminderung der Leistungsfähigkeit der vorher vortrittsberechtigten Strassen verbunden war.



Fortsetzung auf S/2

